Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2024 (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (gemäß § 37 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung bis 31.12.2024 anwendbar erklärt), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 3,4 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert am 19.05.2022 (GVBl. S. 207), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuersätze der Realsteuern, der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer

1.	Grundsteuer	
	1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v.H.
2.	Gewerbesteuer	415 v.H.
3.	Hundesteuer	
	3.1. für den ersten Hund	105,00 € / Jahr
	3.2. für den zweiten Hund	135,00 € / Jahr
	3.3. für jeden weiteren Hund	155,00 € / Jahr
	3.4. für den ersten gefährlichen Hund	385,00 € / Jahr
	3.5. für weitere gefährliche Hunde	620,00 € / Jahr
4.	Vergnügungssteuer	
	4.1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit	30 %
	4.2.	
	4.2.1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	60,00 € (mtl.)
	4.2.2. An sonstigen Orten	20,00 € (mtl.)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung.

Speyer, den 15.12.2023

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.